

GESETZBLATT²¹

* der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 16. Januar 1951

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 51	Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften.....	21
3. 1. 51	Verordnung über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter - und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.....	23
4. 1. 51	Richtlinien über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“.....	23
2. 1. 51	Anordnung über die einheitliche Gestaltung der Finanzwirtschaft beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung.....	24

Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften.

Vom 3. Januar 1951

Artikel I

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik kann die Ehrenpatenschaften für Kinder aus Ehen oder Lebensgemeinschaften übernehmen, in denen außer dem Patenkind mindestens 5 lebende, von derselben Mutter stammende Kinder vorhanden sind. Die Patenschaft wird nur für Kinder übernommen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung geboren sind.

Artikel II

Der Präsident übernimmt die Ehrenpatenschaft in jeder Familie oder Lebensgemeinschaft nur einmal.

Artikel III

Vorschläge für die Übernahme der Ehrenpatenschaft werden von den Kreissekretariaten des demokratischen Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien von sich aus oder auf Antrag der Eltern oder des Erziehungsberechtigten gemacht. Die Vorschläge werden dem Innenminister des Landes zur Prüfung zugeleitet, in dem die Eltern oder der Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz haben.

Artikel IV

Die Anträge zur Übernahme der Ehrenpatenschaft sind bereits vor der Niederkunft der Mutter, möglichst zwei Monate vorher, bei den Kreissekretariaten des Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien einzureichen. Die Innenminister haben dem Präsidenten der Republik die von ihnen bestätigten Vorschläge noch vor der Geburt des Kindes zur Entscheidung vorzulegen. Die Geburt des Kindes ist der Präsidialkanzlei auf dem schnellsten Wege mitzuteilen.

Artikel V

Der Präsident legt für das Patenkind ein gesperrtes Sparbuch mit einer Einlage von 100,— DM an. Über das Guthaben kann nach der Vollendung des 14. Lebensjahres des Patenkindes verfügt werden. Im Falle des Todes des Patenkindes können die Eltern oder der Erziehungsberechtigte oder die an deren Stelle tretenden Erben auch vor diesem Zeitpunkt über das Guthaben verfügen.

Artikel VI

Der Präsident der Republik kann dem Patenkind zusätzlich ein aus Gebrauchsgegenständen bestehendes Geschenk überreichen lassen.